

Grundsätze für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und dem Elektrotechniker- Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Aufgestellt und vereinbart von:

**BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
und
Zentralverband der Deutschen Elektro- und
Informationstechnischen Handwerke (ZVEH)**

Inhaltsverzeichnis

1. Installateurverzeichnis.....	4
2. Allgemeine Voraussetzungen	5
3. Aufgaben, Rechte und Pflichten des eingetragenen Installationsunternehmens.....	7
4. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Netzbetreibers	8
5. Löschung der Eintragung	9
6. Bezirks-Installateurausschuss.....	10
7. Landes-Installateurausschuss.....	11
8. Bundes-Installateurausschuss	12

Der BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. und der Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH) schließen über die Grundsätze für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und dem Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß NAV¹ folgende

Vereinbarung

Die Grundsätze dienen der Sicherheit der Elektrizitätsanwendung und damit dem vorbeugenden Verbraucherschutz. Zu diesem Zweck bedarf es der vertrauensvollen Zusammenarbeit von Netzbetreibern und Installationsunternehmen des Elektrotechniker-Handwerks. Sie fördern die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen den Netzbetreibern und den in ein Installateurverzeichnis eingetragenen Installationsunternehmen.

Der BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. und der Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH) stellen fest, dass sich die am 15.08.1957 vereinbarten und am 24.10.1966 novellierten „Grundsätze für die Zusammenarbeit von EVU und Elektroinstallateuren“ in der Praxis bewährt haben.

Die Überarbeitung der „Grundsätze für die Zusammenarbeit“ wurde erforderlich durch:

- die Novellierung der Handwerksordnung zum 01. Januar 2004;
- die Novellierung der Meisterprüfungsverordnung zum 01. Oktober 2002;
- die Inkraftsetzung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07. Juli 2005;
- die Inkraftsetzung der NAV² vom 01. November 2006.

Berlin, den 01. Januar 2008

Frankfurt, den 01. Januar 2008

BDEW Bundesverband der Energie-
Und Wasserwirtschaft e.V.

Zentralverband der Deutschen
Elektro- und Informationstechnischen
Handwerke (ZVEH)

¹ Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV).

² Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV).

1. Installateurverzeichnis

- 1.1 Die Grundsätze regeln die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und dem Elektrotechniker-Handwerk im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung von elektrischen Anlagen hinter der Hausanschlusssicherung nach §13 NAV.
- 1.2 Nach §13 (1) NAV ist der Anschlussnehmer für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung gegenüber dem Netzbetreiber verantwortlich. Auf der Grundlage von §13 (2) NAV sind unzulässige Rückwirkungen der Kundenanlage auf das Verteilnetz auszuschließen. Arbeiten zum Anschluss an das Niederspannungsnetz dürfen außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden.
- 1.3 Der Netzbetreiber hat gemäß §13 (2) NAV ein Installateurverzeichnis zu führen, in das qualifizierte Installationsunternehmen für Arbeiten zum Anschluss an das Niederspannungsnetz gemäß Kapitel 2 einzutragen sind. Im Interesse des Anschlussnehmers darf der Netzbetreiber eine Eintragung in das Installateurverzeichnis nur von dem Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation des Installationsunternehmens abhängig machen.
- 1.4 Um einen diskriminierungsfreien Zugang zum Installateurverzeichnis zu ermöglichen, haben der BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. und der Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH) die Verfahrensordnung zum „Sachkundenachweis für den Anschluss elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz“ mit den „Technischen Regeln Elektroinstallation“ (TREI) erstellt.
- 1.5 Für eine Tätigkeit im gesamten Geltungsbereich der NAV genügt es, dass ein Installationsunternehmen in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragen ist. Zuständig für die Eintragung in das Installateurverzeichnis ist der Netzbetreiber, in dessen Gebiet sich die gewerbliche Niederlassung des einzutragenden Installationsunternehmens befindet.

2. Allgemeine Voraussetzungen

2.1 In das Installateurverzeichnis werden Gewerbebetriebe eingetragen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Anzeige nach §14 Gewerbeordnung;
- Eintragung mit dem Elektrotechniker-Handwerk in die Handwerksrolle. Aus der Handwerksrolle ersichtliche Einschränkungen oder Zusätze sind zu berücksichtigen und im Installateurverzeichnis zu kennzeichnen;
- Fachliche Qualifikation der Verantwortlichen Elektrofachkraft nach der Verfahrensordnung zum „Sachkundenachweis für den Anschluss elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz“;
- Erfüllung der „Richtlinie für die Werkstattausrüstung von Betrieben des Elektrotechniker-Handwerks“.

Das im Installateurverzeichnis einzutragende Installationsunternehmen beschäftigt mindestens eine „Verantwortliche Elektrofachkraft für den Anschluss elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz“. Diese ist, wer die Anforderungen für die Eintragung in die Handwerksrolle mit dem Elektrotechniker-Handwerk erfüllt und den Sachkundenachweis für den Anschluss elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz erfolgreich abgelegt hat. Außerdem muss die Verantwortliche Elektrofachkraft im Unternehmen die Fach- und Aufsichtsverantwortung innehaben und vom Unternehmer dafür beauftragt sein. Die fachlichen Inhalte des Sachkundenachweises sind als „Technische Regeln Elektroinstallation (TREI)“ Bestandteil der Verfahrensordnung.

Elektrotechniker-Meister, die eine Meisterprüfung nach der Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild im Elektrotechniker-Handwerk (ElektroTechMstrV) abgelegt haben, gelten als „Verantwortliche Elektrofachkraft für den Anschluss elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz“, wenn sie das Prüfungsfach „Elektro- und Sicherheitstechnik“ nach §7 (2) ElektroTechMstrV mit mindestens 50 v. H. der erreichbaren Punkte abgeschlossen haben. Über das Ergebnis der Prüfung im vorgenannten Prüfungsfach stellt der Meisterprüfungsausschuss eine gesonderte Bescheinigung nach §7 (6) ElektroTechMstrV aus (Sicherheitsschein).

2.2 Ist der Antragsteller nicht selbst Verantwortliche Elektrofachkraft, so muss er eine Verantwortliche Elektrofachkraft gemäß DIN VDE 1000 – 10 für den Anschluss elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz beschäftigen, die die fachlichen Voraussetzungen für die Eintragung in das Installateurverzeichnis erfüllt und zu den üblichen Bedingungen fest, d. h. nicht nur vorübergehend, angestellt ist. Dies gilt auch für einen Antragsteller, der eine ordnungsgemäße Übernahme von Fach- und Aufsichtsverantwortung der in seinem Betrieb ausgeführten Installationsarbeiten nicht sicherstellen kann.

2.3 Für Hilfsbetriebe gemäß §3 oder §5 Handwerksordnung gilt Abschnitt 2.1 sinngemäß auch ohne Eintragung in die Handwerksrolle. Eine derartige Eintragung in das Installateurverzeichnis gilt nur für die in der Handwerksordnung nach §3 (3) oder §5 aufgeführten eingeschränkten Tätigkeiten.

2.4 Das Installationsunternehmen muss jederzeit die Voraussetzungen der vom Bundes-Installateurausschuss herausgegebenen „Richtlinie für die Werkstattausrüstung von Betrieben des Elektrotechniker-Handwerks“ erfüllen. Der jeweilige Landes-Installateurausschuss setzt diese Richtlinie in seinem Zuständigkeitsbereich um. Über die Durchführung einer Werkstattbesichtigung entscheidet der jeweilige Bezirks-Installateurausschuss.

2.5 Bei Ausscheiden der letzten Verantwortlichen Elektrofachkraft aus dem eingetragenen Installationsunternehmen ruht die Eintragung. Ist innerhalb von drei Monaten keine

Verantwortliche Elektrofachkraft wieder fest im Installationsunternehmen eingestellt, erfolgt die Löschung aus dem Installateurverzeichnis.

- 2.6 Das eingetragene Installationsunternehmen darf Installationsarbeiten im Netzgebiet eines anderen Netzbetreibers ausführen, wenn er diesem seine Eintragung in das Installateurverzeichnis des Netzbetreibers am Ort seiner gewerblichen Niederlassung nachweist. Das eingetragene Installationsunternehmen hat sich in diesem Fall mit dem im Netzgebiet des anderen Netzbetreibers geltenden besonderen Installationsvorschriften und dessen sonstigen, mit seiner Tätigkeit zusammenhängenden Regelungen vertraut zu machen und diese zu beachten.

3. Aufgaben, Rechte und Pflichten des eingetragenen Installationsunternehmens

- 3.1 Das eingetragene Installationsunternehmen informiert sich in angemessener Weise über die Verordnungen des Gesetzgebers, die einschlägigen DIN- und DIN-VDE-Bestimmungen sowie die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) und sonstigen besonderen Vorschriften des Netzbetreibers, in dessen Netzgebiet er tätig ist.
- 3.2 Das eingetragene Installationsunternehmen sorgt für eine rechtzeitige Fertigmeldung der anmeldepflichtigen Anlagen bei dem Netzbetreiber gemäß TAB.
- 3.3 Arbeiten, die von Personen ausgeführt werden, die nicht in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragen sind, darf das eingetragene Installationsunternehmen nicht mit seinem Namen decken. Das gilt nicht, wenn die Verantwortliche Elektrofachkraft die Arbeiten als Sachverständiger überprüft hat, die Verantwortung für ihre ordnungsgemäße Ausführung übernimmt und den Errichter benennt.
- 3.4 Das eingetragene Installationsunternehmen erhält vom Netzbetreiber einen Nachweis (Ausweis oder Bestätigung) über seine Eintragung in das Installateurverzeichnis mit Angabe der Gültigkeitsdauer. Für die Erneuerung bzw. Verlängerung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist Sorge zu tragen.
- 3.5 Das eingetragene Installationsunternehmen berät die Anschlussnehmer und die Anschlussnutzer fachgemäß in allen Fragen der Ausführung und des Betriebes elektrischer Anlagen.
- 3.6 Bei folgenden Änderungen der in Ziffer 2 für die Eintragung aufgeführten Voraussetzungen informiert das eingetragene Installationsunternehmen den Netzbetreiber umgehend:
 - Löschung oder Veränderung in der Handwerksrolle;
 - Abmeldung, Verlegung oder Erlöschen des Installationsunternehmens;
 - Firmenänderung oder Inhaberwechsel;
 - Ausscheiden oder Wechsel bei eingetragenen Verantwortlichen Elektrofachkräften für den Anschluss an das Niederspannungsnetz;
 - Verlegung des Betriebes;
 - Eröffnung, Verlegung oder Schließung von Zweigbetrieben.

4. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Netzbetreibers

- 4.1 Der Netzbetreiber betreut und unterstützt die eingetragenen Installationsunternehmen in ihrer Tätigkeit durch Information zu den Technischen Anschlussbedingungen, bearbeitet die eingereichten Unterlagen zeitgerecht und führt die erforderlichen Arbeiten im Netz durch.
- 4.2 Der Netzbetreiber stellt den eingetragenen Installationsunternehmen seine besonderen Vorschriften und Bestimmungen zur Verfügung.

5. Löschung der Eintragung

5.1 In den folgenden Fällen erfolgt die Löschung eines eingetragenen Installationsunternehmens aus dem Installateurverzeichnis:

- bei Stilllegung, Abmeldung oder Auflösung des Installationsunternehmens;
- bei „unbekannt verzogenen“ Installationsunternehmen;
- bei ausdrücklichem Verzicht des eingetragenen Installationsunternehmens;
- bei Ausscheiden der letzten eingetragenen Verantwortlichen Elektrofachkraft / Elektrofachkräfte bzw. nach erfolglosem Ablauf der in Ziffer 2.5 aufgeführten Frist;
- bei Löschung der Eintragung in die Handwerksrolle.

5.2 Die Löschung soll weiterhin erfolgen:

- wenn festgestellt wird, dass das eingetragene Installationsunternehmen wiederholt gegen die Vorgaben der NAV und der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Netzbetreibers verstößt;
- wenn festgestellt wird, dass das eingetragene Installationsunternehmen trotz vorausgegangener Verwarnung Arbeiten, die von nicht in das Installateurverzeichnis eingetragenen Personen ausgeführt worden sind, entgegen Ziffer 3.3 mit seinem Namen deckt;
- wenn das eingetragene Installationsunternehmen trotz vorausgegangener Verwarnung seine Verpflichtungen nach diesen „Grundsätzen für die Zusammenarbeit“ in grober Weise verletzt hat;
- wenn das eingetragene Installationsunternehmen wegen einer strafbaren Handlung gegen einen Netzbetreiber oder Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung (Errichtung, Erweiterung, Änderung) oder Instandhaltung einer elektrischen Anlage rechtskräftig verurteilt worden ist;
- wenn festgestellt wird, dass das eingetragene Installationsunternehmen bei der Eintragung in das Installateurverzeichnis vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat;
- wenn eine Voraussetzung für die Eintragung in das Installateurverzeichnis entfällt.

6. Bezirks-Installateurausschuss

- 6.1 Im Einvernehmen zwischen dem Netzbetreiber und den beteiligten Elektroinnungen soll ein Bezirks-Installateurausschuss für die Zusammenarbeit von Netzbetreiber und eingetragenen Installationsunternehmen gebildet werden. Der Bezirks-Installateurausschuss soll möglichst paritätisch besetzt sein.
- 6.2 Der Bezirks-Installateurausschuss dient der Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches zwischen Netzbetreibern und eingetragenen Installationsunternehmen.

Er soll

- bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Netzbetreiber und den eingetragenen Installationsunternehmen über die Anwendung und Auslegung dieser „Grundsätze für die Zusammenarbeit“;
- bei Angelegenheiten über die Ordnungsmäßigkeit der Ausführung von Installationsanlagen;
- in Verwarnungsangelegenheiten gemäß Ziffer 5.2 ein gütliches Einvernehmen herbeiführen.

Er kann vom Netzbetreiber und den eingetragenen Installationsunternehmen alle für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Nachweise verlangen.

- 6.3 Der Vorsitz für den Bezirks-Installateurausschuss liegt beim Netzbetreiber. Sitzungen des Ausschusses finden nach Bedarf statt. Der Ausschuss ist einzuberufen, wenn einer der beiden Partner dies verlangt.
- 6.4 Über die Sitzungen des Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, von der jedes Ausschussmitglied und grundsätzlich auch der Landes-Installateurausschuss eine Ausfertigung erhält.
- 6.5 Der Bezirks-Installateurausschuss soll eine einvernehmliche Meinungsbildung anstreben. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung oder allgemeinem Interesse sollen den eingetragenen Installationsunternehmen in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

7. Landes-Installateurausschuss

- 7.1 In jedem Bundesland soll ein Landes-Installateurausschuss für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und eingetragenen Installationsunternehmen gebildet werden.
- 7.2 Der Landes-Installateurausschuss besteht aus Vertretern der Netzbetreiber und des entsprechenden Landesinnungsverbandes der Elektro- und Informationstechnischen Handwerke. Er soll paritätisch besetzt werden.
- 7.3 Der Landes-Installateurausschuss soll:
- die vom Bundes-Installateurausschuss herausgegebenen Empfehlungen zu diesen „Grundsätzen für die Zusammenarbeit“ auf Landesebene umsetzen, die Zusammenarbeit der Bezirks-Installateurausschüsse fördern und den allgemeinen Erfahrungsaustausch über die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und eingetragenen Installationsunternehmen unterstützen;
 - bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Netzbetreibern und eingetragenen Installationsunternehmen, die weder durch unmittelbare Verhandlungen der Beteiligten noch durch Vermittlung des Bezirks-Installateurausschusses ausgeglichen werden können, ein gütliches Einvernehmen herbeiführen;
 - eine sachdienliche Gebietsabgrenzung der Bezirks-Installateurausschüsse unterstützen.
- 7.4 Dem Landes-Installateurausschuss obliegt auf Landesebene die Umsetzung der Verfahrensordnung zum „Sachkundenachweis für den Anschluss elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz“;
- 7.5 Bei der Behandlung von Einzelfällen soll der Landes-Installateurausschuss den Beschwerdeführer persönlich hören und bei etwaigen Überprüfungen hinzuziehen.
- 7.6 Hinsichtlich der Federführung, der Anberaumung von Sitzungen, der Niederschrift, der Meinungsbildung und für Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung oder allgemeinem Interesse gelten die Ziffern 6.3, 6.4 und 6.5. Die Bezirks-Installateurausschüsse erhalten die Niederschriften des jeweiligen Landes-Installateurausschusses.

8. Bundes-Installateurausschuss

8.1 BDEW und ZVEH bilden einen Bundes-Installateurausschuss für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und eingetragenen Installationsunternehmen. Die Vertreter werden von den Landes-Installateurausschüssen benannt.

8.2 Der Bundes-Installateurausschuss soll:

- entsprechend der amtlichen Begründung nach §13 (2) NAV das Verfahren zur Eintragung in das Installateurverzeichnis regeln und die Verfahrensordnung zum „Sachkundenachweis für den Anschluss elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz“ an sich ändernde Gegebenheiten anpassen;
- das gute Einvernehmen zwischen Netzbetreibern und den eingetragenen Installationsunternehmen fördern;
- Erfahrungen aus der Zusammenarbeit von Netzbetreibern und eingetragenen Installationsunternehmen austauschen;
- allgemeine Empfehlungen wie z. B. die „Richtlinie für die Werkstattausrüstung von Betrieben des Elektrotechniker-Handwerks“ erarbeiten;
- diese „Grundsätze für die Zusammenarbeit“ anwenden, auslegen und weiterentwickeln.

8.3 Ziffer 7.6 gilt sinngemäß.